

Zeitschwingen.

Blätter

zur Besprechung vaterländischer Interessen.

Nr. 1.

Montag den 1. Januar

1849.

Die Ostfriesischen „Zeitschwingen“ erscheinen zwei Mal wöchentlich, des Montags und Freitags, je einen halben Quartbogen stark. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal mit Portoaufschlag 16 Ggr.; ohne denselben 12 Ggr. Alle Königl. Hannoverschen Postämter nehmen Bestellungen entgegen. — Beiträge werden **franco** entweder unter Adresse des Redacteurs oder des Verlegers erbeten. — Inserate werden in einem Anzeigeblatte für 8 *R.* pr. Seite aufgenommen.

An das deutsche Volk.

Zum neuen Jahre 1849.

„Deutschlands gegenwärtige Lage gleicht der im Vorhof eines Tempels auf hohem Berge wachenden ungethümten Sphinx. — Wer ihre Aufgabe nicht löset, den wird sie zerreißen. Wer aber das rechte Wort ausspricht, vor dem wird sie sich in den Abgrund stürzen und die Pforten des Tempels werden aufrauschen und die Genien des Vaterlandes ihm den Kranz des Sieges reichen.“

„Dieser Oedipus aber wird — das sehen wir lei-
der — kein Fürst und kein Staatsmann, sondern
das deutsche Volk selbst seyn!

Karl Gutzkow,

in seinem: Deutschland am Vorabend seines Falles oder seiner Größe. (Frankfurt a. M., lit. Anstalt 1848.)
S. 234 u. 235.

Glosse.

Wie zum Fluch: „Sie Wels! Sie Waibling!“ ist die
Lösung einst erschollen,
Weh! uns, wenn wir: „Hohenzollern oder Habsburg!“
rufen wollen!
Weh! uns, wenn um alte Namen, deren Glanz verblichen ist,
Weh! uns, wenn um neuen Staatsprunk nochmals rast der
Bruderzwist!

Wären's noch gewalt'ge Riesen, die sich gegenüberständen,
Wär' beim einen oder andern Kaiserschwert in Kaisershänden,
Wär' zu kämpfen um den Siegpriest ruhmvoll nach Verferker-
Art;
Doch nur Zwerge sind's, die streiten, streiten um des Kaisers
Bart!

Seht! das Kind in Männerjahren, das mit Phrasen fertig
klimpert,
Seht! den Knaben, der am Ruder des verlassnen Staatsschiffs
klimpert!

Wie soll ihn das Volk erkennen, der sich selbst wird niemals
klar?

Wie dem Neuling sich vertrauen in der Stunde der Gefahr? —

Seht! die schriftgelehrten Männlein, die kein Komma übersehen,
Und an Deutschlands Wohl und Wehe rücksichtslos vorübergehen!
Seht! die Allerweltsentdecker, in der Hand das Grundrechtsblei,
Schaum ergründend, Land nicht findend, blind — selbst für
Columbus Ei!

Die den Staat woll'n auf die Spitze ihres Scharffsinns sicher
stellen,

Und verlangen, daß ihr Spielwerk widerstehe Wind und Wellen!
Die mit des Systems Gebälke überlasten ihren Bau,
Oben stark, inmitten schwankend, unten schwach und altergrau.

Die, statt auf den Felsensäulen der Volksherrschaft sich zu
stützen,

Lassen diese Fundamente niedererschmettern mit Geschützen;
Die nur stark sind wider Schwache, aber wider Starke schwach,
Fürstenspielzeug, Spott des Auslands, und des Vaterlandes
Schmach!

Nein! mein Volk, mit solchen Führern wirst du nie das
Ziel erringen;

Nein, mein Volk, mit solchen Meistern wirst du nie das Werk
vollbringen!

Nein! mein Volk, zu deiner Rettung hast du nur noch Eine
Wahl:

Hilf dir selbst! dann hilft der Himmel sicher dir
auch noch einmal!

G. W. Bueren.

Noch Eins zu! dem Vielen, was unsere Depu-
tirten erstreben sollen.

Wir haben kürzlich so viele und so verschiedenartige so-
genannte gute Rathschläge und Verhaltensmaßregeln für

unsere Wähler, Wahlmänner und Abgeordneten zur allgemeinen Ständerversammlung, von Vereinen und Wahlausschüssen und Privatpublicisten hervorgezaubert, als schillernde Sonnen- und Mondregenbogen nach einer Sündflut von vielfarbigen politischen Glaubensbekenntnissen am aufgeklärten Himmel unserer vielbeleuchteten hannoverschen und ostfriesischen Zustände erscheinen sehen, daß wir nach gerade annehmen dürfen, es sei in jeder Hinsicht, Farbe und Richtung darin genug gethan und wer wolle, könnte sich daraus nach Geschmack und Belieben das Beste wählen. Sollte aber auch den Eingefleischtesten aus unserer Legion von Experimentenmachern und Tausendkünstlern immer noch nicht der schäumende Eifer ausgegangen seyn, womit sie ihre utopischen Seifenblasen als ermunternde, den Blick nach oben erhebende, warnende und zurechtweisende Leuchtkugeln für schüchterne, niedergeschlagene, unbewanderte, irrende oder irregeleitete Wähler, Wahlmänner und Abgeordnete, die da nächstens kommen sollen, unermüdlich aufsteigen lassen: so wollen wir ihnen gern die unschuldige Freude gönnen, mit ihren lustigen Staats- und Weltverbesserungsplänen sich selbst und alle Welt auch noch ferner zu beglücken und zu belustigen; da wir uns selbst oft mit frommen Wünschen die Angst vor der gespenstlich drohenden Zukunft verschrecken.

Indeß sind wir unsererseits der Ueberzeugung, daß unsere künftigen Wahlmänner und Abgeordneten ganz ohne weiteres Licht aus höheren oder niederern Regionen, wie hell es auch strahle und in welcher Farbe es auch glänze, demnächst schon von selbst den rechten Weg finden werden. Denn bei völlig freier Volkswahl und nach den wüthigenden Erfahrungen, die bei und nach mancherlei Wahlen seit dem Märzmonat glorreichen Andenkens überall gemacht worden sind, ist wohl kaum noch zu bezweifeln, daß wir diesmal die wahren Männer treffen werden, die uns noth thun. Das Volk kennt jetzt nach gerade seine Leute und wird sich durch keinerlei Taschenspieler- und Gauklerkünste andere an die Stelle schieben lassen.

Von dieser Ansicht ausgehend, müssen wir es für überflüssig halten, auch unserer Seits noch eine sogenannte Ansprache, Empfehlung oder Warnung im üblichen Salbungs- oder Geisterstyle zu veröffentlichen.

Wir bescheiden uns gern, mit unseren eben flüchten ostfriesischen Zeitschwingen darin hinter andern hochfliegenden vielgepriesenen und vielgelesenen Blättern zurück zu bleiben, zum Beispiel: hinter der nach jeder vorgeschriebenen Richtung flugs fertigen und absolut fluchlustigen hannoverschen Zeitung; noch viel mehr hinter dem, trotz einer verantwort-

lichen Beschränktheit unumschränkt liberal, selbst gratis verbreiteten ostfriesischen Amtsblatt nebst ordentliche und außerordentlichen Beilagen. Haben wir doch darin zu unserem Erstaunen die politische Rathskochkunst, auf den weltbürgerlichen Geschmack der Deutschen speculirend, so raffiniert ausgebildet gefunden, daß man jetzt die ungeheuersten Fragen der Staatsweisheit en bagatelle behandelt, auf echt Chinesisch kleinfricassirt, aufgetischt bekommt, während man sich noch vor kurzem mit den größten Brocken à la Boa Constrictor hat abwürgen müssen. Genug! wir sehen ein, daß wir mit unserer schlichten Volkszunge solchen Künstlern, die der Schule des Mundkochs des feinschmeckenden Fürsten von Benevent oder seines Genossen des Reichsanzlers Herzogs von Parma berühmten Andenkens Ehre machen würden, im haut gout der Landgerichte für Wahlmänner und Abgeordnete nicht gewachsen sind und wollen uns deshalb nicht darin versuchen.

Dies schließt jedoch nicht aus, vielmehr fühlen wir uns besonders dazu berufen, da die Aufgabe unseres Blattes Besprechung vaterländischer Interessen ist, in naher Aussicht der Zusammenberufung unserer Stände zu Hannover, eine Frage zur Sprache zu bringen und zur Erörterung durch die Presse, so wie zur Verhandlung und Entscheidung in der bevorstehenden Ständerversammlung dringend zu empfehlen, die bisher nur zu lange geschlafen hat und die endlich einmal zur Entscheidung kommen muß und zwar gerade jetzt, weil jetzt oder nie der Zeitpunkt da ist, wo die seither durch die Gewaltthaber unterdrückten schwächeren Betheiligten eine für sie günstige Lösung erwarten dürfen.

Es ist dies die Frage des Anwachsrechtes der ostfriesischen Uferbesitzer gegenüber den Anmaßungen der Fürstengewalt.

Zwar ist diese Frage gleich nach der Märzrevolution, wo auch im Königreich Hannover und in Ostfriesland lang niedergehaltene gerechte Forderungen und Wünsche des Volks laut und auch theilweise von oben herab befriedigt wurden, von Seiten der Stadt Emden bei der Versammlung der ostfriesischen ständischen Ausschüsse am 3ten April d. J. zu Aurich unter andern Landesbeschwerden durch den Emdener Ordinair-Deputirten zum Vortrag gebracht und darauf einstimmig beschlossen bei der Regierung zu beantragen, daß sie ihr völlig unbegründetes, von ihren Vorgängern angemastetes, und von ihr weiter verfolgtes Anwachsrecht für die Zukunft aufgeben und wegen des bereits in ihrem Besitze befindlichen Anwachsbes bei einem von den Uferbesitzern wider sie zu erhebenden Rechtsstreite auf den Einwand der Verjährung

durch Besitz verzichten möge, da ihr Besitz ein unrechtfertiger, angemessener sei, der kein Recht zum Fortbesitz begründe. Ein derartiger Antrag ist darauf auch von dem ostfriesischen ständischen Ausschusse an die Königliche Regierung zu Hannover abgegangen, allein bis jetzt, nach neun Monaten, so viel uns bekannt, keinerlei Bescheid darauf von der Regierung erfolgt, und wenn nichts weiteres Energisches darin gethan wird, dürfte es sicherlich beim alten Uebelstande verbleiben. Desto dringender scheint uns aber die Pflicht der ostfriesischen Deputirten zu seyn, diese so wichtige Angelegenheit jetzt vor die allgemeinen Stände zu bringen und eine günstige Entscheidung für die ostfriesischen Uferbesitzer auf gesetzlichem Wege zu erstreben.

Wohl hat man den Ostfriesischen Deputirten zur allgemeinen Ständerversammlung mehrfach vorgeworfen, daß sie stets nur Sonderinteressen im Auge hätten, nur diese eifrig verfolgten, um allgemeine Landes- und Staats-Angelegenheiten sich aber wenig kümmerten und in den desfalligen Verhandlungen sich lau und gleichgültig bewiesen; und dieser Vorwurf ist leider nicht unbegründet. Man darf uns aber darum, weil wir jetzt wieder unsere Deputirten zur Erstrebung einer günstigen Entscheidung in der Anwachs-Angelegenheit auffordern, nicht die Absicht unterschieben, die Verfolgung von Provinzialinteressen als die Hauptaufgabe eines ostfriesischen Deputirten zur hannoverschen Ständerversammlung hinzustellen und dadurch den alten Irrweg der ostfriesischen Abgeordneten als den rechten zu empfehlen.

Wir bedauern und beklagen vielmehr die frühere Sonderstellung der ostfriesischen Deputirten in Hannover, wodurch sie sich ihre Kollegen aus den übrigen Landestheilen entfremdet und zum Theil verfeindet, dadurch aber mehrfach theils allgemeine, dem hannoverschen Lande ungünstige Ständebeschlüsse herbeigeführt, theils wohlthätige vereitelt haben mögen, am meisten indeß ihren Provinzialinteressen selbst im Wege gestanden haben, weil ihnen die übrigen hannoverschen Deputirten, Gleiches mit Gleichem vergeltend, bei ihren ostfriesischen Angelegenheiten als Oppositionspartei entgegenwirkten.

Auch sind wir überzeugt, daß jetzt, wo Ostfriesland mit Hannover in Deutschland aufgehen soll und muß, der Particularismus der Ostfriesen allmählig schwinden und schon in bevorstehender Ständerversammlung die ostfriesischen Deputirten für die Sache des großen gemeinsamen deutschen Vaterlandes wie Ein Mann sich erheben und in brüderli-

cher Gemeinschaft mit den übrigen hannoverschen Deputirten für dessen Einigung und Kräftigung streben und streiten werden.

Allein die von Ostfriesland aus angeregte Anwachsfrage, wenngleich sie für Ostfriesland ein ganz besonderes Interesse hat, eine wahre Lebensfrage ist, ist auch für das übrige hannoversche Land, ja für ganz Deutschland von Bedeutung, mithin eine allgemeine Frage.

Denn es handelt sich hier um eine Anmaßung der Fürstengewalt, die durch das alte Lehnswesen, durch eine unvernünftig ausdehnende Interpretation und Anwendung eines vermoderten Lehnsgesetzes des Kaisers Friedrich entstanden ist,

Conf. II. Feudorum 56.

wodurch der Fiskus sich auf Kosten der Unterthanen, wo es ihm gelang, zu bereichern gesucht hat, mit Beiseitesetzung und Unterdrückung des guten Rechts der Unterthanen; ein feudaler Mißbrauch, der lange Zeit mit Gewalt und Unrecht aufrecht erhalten, sich jetzt durch sogenannte Verjährung als Recht geltend machen will.

In diesem obenangeführten, so arg mißbrauchten Gesetze Kaisers Friedrich werden nämlich die Flüsse, Häfen, Meeresufer u. s. w. zu den Regalien oder Hoheitsrechten gerechnet, woraus die Fürsten und ihre augendienenden Canzler, Kronanwälde, Räte, Domainen- und sonstigen Beamten überall im feudalen Deutschland und sonst, wo sich die Umstände günstig erwiesen, den Vorwand genommen haben, auch die See- und Flußanwächse, die in jenem Gesetze gar nicht genannt werden, zu den Regalien zu rechnen und sie für den Fiskus in Anspruch zu nehmen, ja sogar, wo nur eine Spur von Anwachs sich zeigte oder auch nur möglich wurde für den Fiskus Besitz ergreifen zu lassen, und die ihr ihnen rechtmäßig gebührendes Eigenthum reclamirenden Uferbesitzer mit ihren erhobenen Beschwerden zurückzuweisen und von jeder Besitzergreifung ihres Eigenthums durch höhere Gewalt abzuhalten und zurückzuschrecken.

Es dürfte daher jetzt, wo die letzten schmählischen Ueberreste des Feudalrechtes in Deutschland verschwinden müssen, wo die Nationalversammlung in Frankfurt den Adel, die Fideikomnisse, die Frohnden und Zehnten, das Jagdrecht, die Flußzölle u. s. w. u. s. w. für ganz Deutschland aufhebt und die Ausführung der Aufhebungsmaßregeln den einzelnen deutschen Regierungen überläßt, vor allen Dingen an der Zeit

seyn, daß auch die hannoverschen Stände zur schleunigsten Abstellung dieser Feudalmißbräuche, insonderheit der Anwachs-Anmaßung der Krone oder des Staats kräftigst hinwirken.

Sogar die strengsten Anhänger des sogenannten historischen Rechts, die selbst die unvernünftigsten Einrichtungen, die argsten Mißbräuche abzuschaffen sich sträuben, wenn dieselben nur einen Schein von sogenanntem historischem Rechte, wenn sie selbst nur den Besitzstand für sich haben, weil sie befürchten den sogenannten Rechtsboden zu verlieren, welchen sie keinen Augenblick verlassen zu dürfen glauben, aus Furcht sich und das Vaterland vom Abgrund der Revolution verschlungen zu sehen, werden bei Abschaffung der fraglichen Anwachs-Anmaßung mit freiem Gewissen die Hand bieten können, weil dabei den deutschen Regierungen aller und jeder historische und positive Rechtsgrund abgeht.

Wie gesagt, findet das angeführte Lehnsgesetz auf das Anwachsrecht gar keine Anwendung, vielmehr spricht in Deutschland das geltende römische und deutsche Privatrecht den Fürsten als solchen das Anwachsrecht gänzlich ab und den Uferbesitzenden Unterthanen unbedingt zu.

Hierüber ist unter den neueren Rechtsgelehrten kein Streit mehr. Vergleiche unter andern

Thibaut's Pandekten system § 598.

Schweppe Röm. Privatrecht § 260.

Eichhorn's deutsches Privatrecht § 267.

Runde deutsches Privatrecht § 196.

Was aber insonderheit Ostfriesland betrifft, wo das Lehnswesen niemals Eingang fand und die Fürstengewalt durch den Widerstand der mit den allergrößten Rechten, der allersfreiesten Verfassung gerüsteten Stände gebrochen wurde, kann von einem historischen Anwachsrechte der Fürsten am allerwenigsten die Rede seyn.

Zwar haben schon die Cirksena'schen Fürsten, dem Beispiel ihrer lieben Väter in Deutschland folgend, wiederholt versucht, weil sie von Kaiser und Reich mit Ostfriesland, in specie auch mit den Ostfriesischen Flüssen und Gewässern belehnt worden, als sogenannte Lehnsherrn das Anwachsrecht

als sogenanntes Regale oder Hoheitsrecht geltend zu machen und haben sich auch einzeln durch allerhand Mittel in Besitz von Anwachsen zu setzen und sich darin zu erhalten gewußt; allein sie sind darin bei den freien Friesen auf unbefiegbaren Widerstand gestoßen und haben ihre fürstliche Anmaßung niemals als Recht durchführen können, und auf desfallige Beschwerde der Stände ist durch kaiserliche Resolution vom Jahre 1691 entschieden, daß wenn Fürst und Stände sich über die Anwachsfrage nicht vergleichen könnten, dieselbe durch förmlichen Proceß entschieden werden müsse.

Diesen Proceß haben aber die ostfriesischen Fürsten, weil sie den Verlust voraussehen, wohlweislich vermieden, vielmehr sich bei vorkommenden Anwachs-fällen durch Vergleiche, wobei die Privatbetheiligten stets im Nachtheil standen, ihren Vortheil zu verschaffen gesucht. Mithin ist jedenfalls kein historischer Rechtsanspruch für die ostfriesischen Fürsten auf die Anwächse vorhanden.

Schon Gerhard Feldmann sagt deshalb in seinem kurzen Inbegriff des ostfriesischen Rechts 1692. Manuscript sub voce Anwachs:

„Am Emsstrom observiren wir das gemeine beschriebene „Recht (§ 20, 21 J. de Rerum divisione II. 1.) wonach der Anwachs den Uferbesitzern gehört.“

Später ist dann durch Einführung des allgemeinen Preussischen Landrechts, welches noch in Ostfriesland Gesetzeskraft hat, das Anwachsrecht den Privatufersbesitzern zugesprochen und von keinem Anwachsregale irgend in diesem Gesetzbuch die Rede.

Vergl. § 225 Allg. Landrecht I. 9. § 55 und 56 Allg. Landrechts II. 15. Bornemann System des Preussischen Civilrechts Band II. S. 29.

Mithin haben jetzt die Regenten über Ostfriesland durchaus kein Recht mehr, Anwächse als Regale in Anspruch zu nehmen, vielmehr handeln sie wider klares Recht und Gesetz, wenn sie dies thun.

(Schluß folgt.)